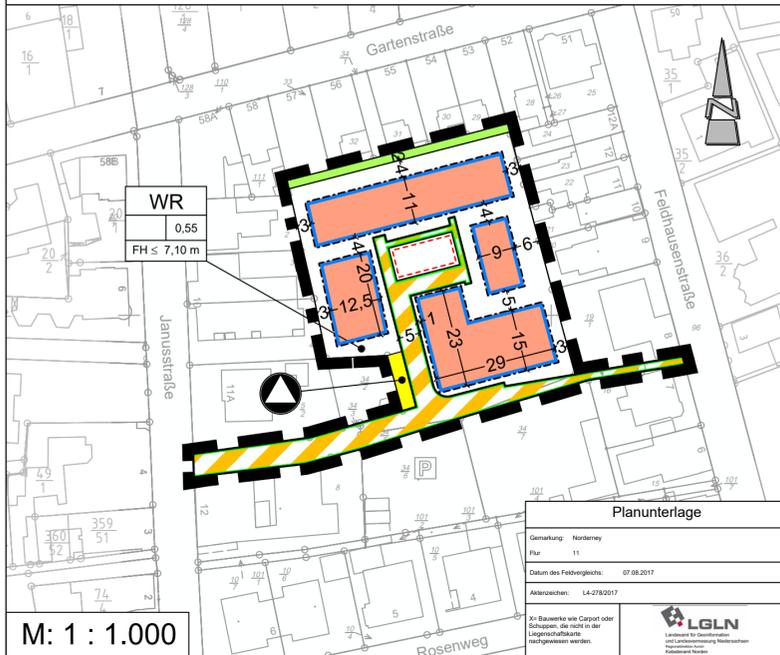


Stadt Norderney

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nr. 60 VE "Gartenstadt"

gem. § 13 b BauGB mit örtlichen Bauvorschriften



PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den jeweils aktuellen Fassungen, hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 26.03.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 60 VE "Gartenstadt" bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Norderney,
Bürgermeister (Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom 07.08.2017).

Norden, den
Katasteramt Norden
(Unterschrift)

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner.

Rastede, 15.04.2019
Dipl. Ing. O. Mosebach
(Planverfasser)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am 18.11.2015 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 VE "Gartenstadt" mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am 24.08.2018 ortsüblich und am 27.08.2018 auf der Internetseite der Stadt Norderney bekannt gemacht worden.

Norderney,
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am 22.08.2018 nach Erörterung dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 VE "Gartenstadt" mit örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am 24.08.2018 ortsüblich und am 27.08.2018 auf der Internetseite der Stadt Norderney bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 VE "Gartenstadt" mit örtlichen Bauvorschriften hat mit Begründung vom 10.09.2018 bis zum 26.10.2018 öffentlich ausgelegt und war auf der Internetseite der Stadt Norderney einsehbar.

Norderney,
Bürgermeister

ERNEUTE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG

Die erneute Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden erfolgte mit Anschreiben vom 01.03.2019 mit der Bitte um Rückmeldung bis zum 08.03.2019.

Norderney,
Bürgermeister

ERGÄNZENDES VERFAHREN

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 "Am Weststrand" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und die Durchführung des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 (4) BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange im ergänzenden Verfahren gem. § 214 (4) BauGB hat in der Zeit vom bis zum stattgefunden.

Norderney,
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Norderney hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 60 VE "Gartenstadt" bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 26.03.2019 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gem. § 9 (8) BauGB beigelegt.

Norderney,
Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 VE "Gartenstadt" mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 60 VE "Gartenstadt" mit örtlichen Bauvorschriften ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Norderney,
Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 VE "Gartenstadt" mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 215 BauGB die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 VE "Gartenstadt" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Norderney,
Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Diese Ausfertigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 VE "Gartenstadt" mit örtlichen Bauvorschriften stimmt mit der Urschrift überein.

Norderney,
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

WR reines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

0,55 zulässige Grundflächezahl (GRZ), z. B. 0,55
FH ≤ 7,10 m maximal zulässige Firsthöhe, z. B. FH ≤ 7,10 m

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung: private Verkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Fläche für die Abfallentsorgung: Abfallbehälterstandplatz

6. Grünflächen

private Grünfläche

7. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Stadt Norderney

Landkreis Aurich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 60 VE "Gartenstadt"

gem. § 13 b BauGB mit örtlichen Bauvorschriften

Übersichtsplan unmaßstäblich



Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

